

Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen (SMK) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen („**SMK**“) haben ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung der Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“).
- (2) Für Freundschafts- sowie Punkteämpfe auf nationaler Ebene außerhalb der Bundesligen gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbestimmungen als Ergänzung zu den allgemeinen Wettkampfbestimmungen der Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen im Griechisch-Römischen Stil, Freistil und Frauenringen) nach § 6 (1b) der Satzung des DRB. Dasselbe gilt für LO übergreifende Ligen, die durch den DRB genehmigt wurden, insbesondere für die Regionalligen.
- (3) Für Mannschaftskämpfe auf internationaler Ebene gelten, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, die internationalen Regeln für Ringen im Griechisch-Römischen Stil und im Freien Stil.

§ 2 Durchführung der Mannschaftskämpfe

- (1) Mannschaftskämpfe außerhalb der regulären Mannschaftsrunden zwischen zwei oder mehreren Vereinen untereinander können als Freundschaftskämpfe („**Freundschaftskämpfe**“) oder als Punkteämpfe („**Punkteämpfe**“) ausgetragen werden.
- (2) In allen Fällen unterstehen sie jedoch der Genehmigungs- und Aufsichtspflicht der hierfür zuständigen Verbandsinstanzen.

§ 3 Mannschaftskämpfe im In- und Ausland

- (1) Für Wettkämpfe mit nichtdeutschen Mannschaften im In- und Ausland ist die Genehmigung des DRB erforderlich. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der DRB auf Antrag des Ausrichters durch schriftlichen Verwaltungsentscheid. Anträge sind mindestens drei (3) Wochen vor dem Stattfinden der Veranstaltung über die zuständige LO an den DRB einzureichen. Formblätter für den Antrag sind auf der Homepage des DRB unter www.ringen.de/downloads erhältlich. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig, die Gebühr ergibt sich aus § 9 (5c) der Finanzordnung („**FO**“) des DRB.
- (2) Freundschaftskämpfe mit Mannschaften außerhalb der eigenen LO bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der zuständigen LO, in deren Verbandsgebiet die Veranstaltung stattfindet. Die Genehmigung ist gegenüber der LO, in deren Verbandsgebiet die Veranstaltung stattfindet, mindestens drei (3) Wochen vor dem Stattfinden der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die LO entscheidet über die Erteilung der Genehmigung durch schriftlichen Verwaltungsentscheid.
- (3) Gegen Entscheidungen des DRB oder der LO nach § 3 (1) und (2) SMK ist die Beschwerde zum Bundesschiedsausschuss I nach § 18 der Rechts- und Strafordnung („**RuSO**“) des DRB gegeben.

§ 4 Turnierkämpfe im In- und Ausland

- (1) Ein Ringer darf nur für den Verein starten, für den die Starterlaubnis im Startausweis erteilt ist. Startet ein Ringer bei Freundschaftskämpfen für einen anderen Verein, so hat der Verein, für den der Start erfolgen soll, mindestens acht (8) Tage vor dem Start, mit Einverständnis des Stammvereins, über die LO die schriftliche Genehmigung beim DRB einzuholen. Diese muss dem Kampfgericht vorgelegt werden.
- (2) Kadermitglieder des DRB müssen, sofern sie nicht für den eigenen Verein starten, die schriftliche Genehmigung des zuständigen Bundestrainers oder dessen Vertreters einholen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung an den Punktekämpfen und Starterlaubnis

- (1) Teilnahmeberechtigt an Punktekämpfen sind die Mannschaften der Vereine, die Mitglied einer LO sind und die Voraussetzungen der Teilnahme nach dem jeweiligen Regelwerk erfüllt haben. Die Ringer der teilnehmenden Vereine müssen im Besitz eines gültigen Startausweises und einer Startberechtigung sein.
- (2) Die Teilnahme von Mannschaften an Punktekämpfen bei einer anderen LO ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung der beiden betreffenden LO möglich. Hinsichtlich der Formvorschriften gilt § 3 (2) und (3) SMK.
- (3) Der Start von nichtdeutschen Ringern ist in den Richtlinien der LO geregelt. Bei Deutschen Meisterschaften gelten die Regelungen in den entsprechenden Ausschreibungen, in der DRB Bundesliga gilt die Bundesligaordnung ("**BLO**") in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweils gültigen Bundesliga-Richtlinien ("**BL-RL**").

§ 6 Termine; Leistungsklassen

- (1) Die Vereine verpflichten sich, den zum 31.05. eines Kalenderjahres fertiggestellten Terminplan der DRB Bundesliga einzuhalten. Ausnahmen sind in den BL-RL in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- (2) Die Einteilung in Leistungsklassen wird von der hierfür zuständigen Instanz nach Maßgabe der folgenden Grundsätze vorgenommen:
 - a) Vereine, die sich an den vorangegangenen Punktekämpfen mit keiner Mannschaft beteiligten, haben in der untersten Leistungsklasse zu beginnen.
 - b) Vereine, die Infolge des Rückzugs bzw. der Rückversetzung ihrer Mannschaft aus den Bundesligen oder Regionalligen ausscheiden, unterliegen der Zuständigkeit der betreffenden Landesorganisation.
 - c) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Ligenbetrieb einer LO teil, können die Mannschaften nicht gleichklassig starten. Eine Ausnahme hiervon bildet die unterste Liga.
 - d) Ungeachtet der Regelungen in § 7 (2) a) bis c) SMK kann eine zweite Mannschaft eines Vereins nur unterhalb der ersten Mannschaft des Vereins, und die dritte Mannschaft eines Vereins nur unterhalb der zweiten Mannschaft des Vereins starten. Ein Austausch der Mannschaften ist ausgeschlossen.
 - e) Es besteht kein Anspruch auf den Start in einer bestimmten Liga.

§ 7 Austragungsmodus

- (1) Die Mannschaftskämpfe im männlichen Bereich werden im Griechisch-Römischen Stil und im Freistil oder in beiden Stilarten gemeinsam ausgetragen. Die jeweilige Regelung wird von den LO für ihre Leistungsklassen festgelegt.
- (2) Die Mannschaftskämpfe im weiblichen Bereich werden nach den Regeln des weiblichen Ringkampfs durchgeführt.
- (3) Die Termine und die Begegnungen der Mannschaften werden durch das hierfür zuständige Gremium festgelegt.

§ 8 Auf- und Abstieg

- (1) Der Erstplatzierte einer Leistungsklasse steigt entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien in die nächsthöhere Leistungsklasse auf. Der Aufstieg kann durch Aufstiegskämpfe geregelt werden. Handelt es sich bei der nächsthöheren Leistungsklasse um die Bundesliga des DRB, so richtet sich die Aufstiegspflicht ausschließlich nach den jeweils gültigen Bundesligarichtlinien.
- (2) Der Letztplatzierte einer Leistungsklasse steigt automatisch in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab, wenn die Liga, aus der er absteigt, vollständig ist.
- (3) Weitere Auf- und Absteiger ergeben sich aufgrund der Zusammenstellung der einzelnen Leistungsklassen.
- (4) Sonderregelungen, die zur Vervollständigung einer Leistungsklasse notwendig werden, sind in den Richtlinien der LO festzulegen.

§ 9 Besetzung der Mannschaften

Die Besetzung einer Mannschaft hat in den vorgeschriebenen Gewichtsklassen zu erfolgen. Hierbei gilt:

- (1) Eine Männermannschaft muss mit mindestens neun (9) Ringern antreten, wovon mindestens neun (9) das vorgeschriebene Körpergewicht haben müssen. Tritt eine Mannschaft mit weniger als neun (9) Aktiven an, oder haben weniger als neun (9) Aktive das vorgeschriebene Gewicht, so ist der gesamte Mannschaftskampf mit 0 : X verloren. In den LO können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) In einer Männermannschaft können Jugendliche ab dem vollendeten vierzehnten (14) Lebensjahr eingesetzt werden.
- (3) In einer Männermannschaft darf ein Jugendlicher nur in der Klasse starten, die seinem Körpergewicht entspricht. Das Mindestkörpergewicht darf maximal fünf (5) kg unter der leichtesten Gewichtsklasse liegen. Er darf gegen einen schwereren nichtjugendlichen Gegner keinen Freundschaftskampf bestreiten.
- (4) Jeder Ringer kann bei Mannschaftskämpfen der Männer eine Gewichtsklasse aufrücken. Dies gilt nicht für Jugendliche.
- (5) Ein zu leichter Jugendlicher (auch nur eine Gewichtsklasse) sowie ein zu leichter Männerringler (zwei Gewichtsklassen) oder ein zu schwerer Ringer, der die nächst höhere Gewichtsklasse überschreitet, zählen nicht zur Mannschaft.
- (6) Das maximale Körpergewicht der höchsten Gewichtsklasse darf nicht überschritten werden. Ein Ringer, der

dieses Gewichtslimit überschreitet, zählt nicht zur Mannschaft.

- (7) Es können nur Ringer eingesetzt werden, die dem Regelungsbereich des DRB und bzw. oder der LO unterliegen. Ein Doppelstartrecht im DRB und bzw. oder der LO sowie einem nicht genehmigten Sportbetrieb ist ausgeschlossen. Im Falle solchen Doppelstarts gilt der Kampf des Ringers in der untersten Klasse als verloren. Bei einem Doppelstart in einem nicht genehmigten Sportbetrieb und dem DRB oder einer LO gilt der Kampf des Ringers im DRB oder in der LO als verloren. Der Ringer zählt in diesen Fällen nicht zur Mannschaft, alle vorangegangenen Kämpfe des Ringers aus der laufenden Saison werden gestrichen.

§ 10 Wertung des Einzelkampfes

- (1) Abweichend von den Internationalen Ringkampffregeln wird die Punktwertung bei Mannschaftskämpfen wie folgt vorgenommen:
- a) Schulter Sieg, kampflös, Disqualifikation, Über- oder Untergewicht, Aufgabe, Überschreiten der Verletzungszeit, technische Überlegenheit bei fünfzehn (15) Punkten Differenz: 4 : 0 Punkte;
 - b) Ein Kampf durch technische Überlegenheit endet bei einer Differenz von fünfzehn (15) technischen Punkten;
 - c) Sieg mit acht (8) bis vierzehn (14) Punkten Differenz: 3 : 0 Punkte;
 - d) Sieg mit drei (3) bis sieben (7) Punkten Differenz: 2 : 0 Punkte;
 - e) Sieg mit einem (1) bis zwei (2) Punkten Differenz oder Punktgleichstand: 1 : 0 Punkte;
 - f) Disqualifikation beider Ringer: 0 : 0 Punkte;
 - g) Bei Punktgleichstand (1:1 / 4:4 usw.) wird der Sieger nach den aktuellen United World Wrestling-Regeln ermittelt und erreicht damit 1:0 Punkte für seine Mannschaft;
- (2) Abweichungen sind gemäß der Jugendordnung und Frauenordnung möglich.

§ 11 Mannschaftswertung

- (1) Bei der Mannschaftswertung erhält die siegende Mannschaft zwei (2) Punkte, bei Unentschieden jede Mannschaft einen (1) Punkt, der Verlierer keine (0) Punkte. Zieht ein Verein seine Mannschaft während der Punktspiele zurück, werden alle ausgetragenen Kämpfe mit der zurückgetretenen Mannschaft annulliert und die Punkte gestrichen.
- (2) Bei Punktgleichheit von zwei Mannschaften nach Abschluss der Runde wird das Rangverhältnis in absteigender Reihenfolge nach den folgenden Kriterien bestimmt:
- a) Gesamtsiegverhältnis;
 - b) die höhere Anzahl der Siege;
 - c) die höhere Anzahl der Schulter Siege, kampflöse Siege, Siege durch Disqualifikation, Über- oder Untergewicht, Aufgabe;

- d) die höhere Anzahl der Siege mit einer Punktwertung von vier zu null Punkten (4 : 0; TÜ);
 - e) die höhere Anzahl der Punktsiege mit drei zu null Punkten (3 : 0);
 - f) die höhere Anzahl der Punktsiege mit zwei zu null Punkten (2 : 0);
 - g) die höhere Anzahl der Punktsiege mit einem zu null Punkten (1 : 0);
 - h) die höhere Anzahl der Siege bei einem Punktgleichstand mit einem zu null Punkten (1 : 0);
 - i) die kürzere Gesamtsiegezeit;
 - j) das Los.
- (3) Bei Punktgleichheit von drei (3) oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Runde gilt im Rahmen des direkten Vergleichs folgendes: Für die Bestimmung der Platzierung wird eine Tabelle gebildet, in der nur die Ergebnisse der punktgleichen Mannschaften untereinander gewertet werden. Die Platzierung in dieser Hilfstabelle ist dann ausschließlich maßgebend für die Platzierung in der Gesamttabelle. Sind dann immer noch Mannschaften punktgleich, und zwar nach Mannschaftspunkten und nach Kampfpunkten (Kampfpunktdifferenz) wird der direkte Vergleich der (beiden) Mannschaften herangezogen. Dabei ist zu beachten, dass lediglich die Kampfpunktdifferenz, nicht jedoch die größere Anzahl der erzielten Punkte (wie derzeit beim Fußball) relevant ist. Das bedeutet, dass ein Kampfpunktverhältnis von 33:28 (+5) gleichwertig ist mit einem Kampfpunktverhältnis von 42:37 (+5).

§ 12 Das Kampfgericht

- (1) Für alle Wettkämpfe zwischen Vereinsmannschaften, gleich ob es sich hierbei um Punktekämpfe oder Freundschaftskämpfe handelt, erfolgt die Einteilung des Kampfgerichts durch die hierfür zuständige Instanz. Für die Kampfrichtereinteilung ist der Kampfrichterreferent verantwortlich. Eine Ablehnung des eingeteilten Kampfgerichts ist nicht möglich.
- (2) Zum Kampfgericht gehört auch der Zeitnehmer. Bei einem Drei-Mann-Kampfgericht ist der Mattenpräsident für die Zeitnahme verantwortlich. Im Mannschaftskampf, der nur von einem Kampfrichter geleitet wird, hat dieser vor Kampfbeginn einen Zeitnehmer des gastgebenden Vereins zu bestimmen. Bei Unstimmigkeiten kann der Kampfrichter den Zeitnehmer austauschen.
- (3) Das Kampfgericht hat eine Stunde vor Wiegebeginn die Veranstaltungsstätte zu überprüfen und sich davon zu überzeugen, dass der Veranstalter seine Pflichten gemäß § 18 erfüllt hat. Erscheint das eingeteilte Kampfgericht zum Punktekampf nicht, so haben sich die beiden Mannschaften wie folgt zu einigen: Befindet sich unter den Anwesenden ein lizenziertes Kampfgericht, so ist dieser mit der Kampfrichtertätigkeit zu beauftragen. Sind mehrere lizenzierte Kampfrichter anwesend, so ist zuerst der neutralste Kampfrichter, und falls dieser nicht ermittelbar ist, der Inhaber der höheren Lizenz mit der Kampfrichtertätigkeit zu beauftragen.
- (4) Der zuständige Ligenreferent entscheidet über die Wertung des Kampfes. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde beim zuständigen Rechtsausschuss nach § 18 der RuSO gegeben.
- (5) Können sich beide Vereine vor Kampfbeginn nicht auf einen Punktekampf einigen, so ist dies schriftlich in das Mannschaftsprotokoll einzutragen und durch die Unterschrift der Mannschaftsführer zu bestätigen. Der Kampf muss mindestens als Freundschaftskampf ausgetragen werden (Wartezeit: eine Stunde ab Wiegebeginn).

(6) Die Ansetzung eines neuen Punktekampfes erfolgt durch den zuständigen Ligenreferenten.

§ 13 Kampfbeginn

- (1) Als der vom Verband festgesetzte Kampfbeginn gilt der Zeitpunkt des offiziellen Wiegens, das in der Regel dreißig (30) Minuten vor Beginn der Punktekämpfe zu erfolgen hat. Er ist von beiden Mannschaften einzuhalten. Trifft oder treffen einer oder mehrere Ringer oder eine ganze Mannschaft zu spät zum Wiegen ein oder wird infolge verspäteter Ankunft die Mannschaftsaufstellung verspätet übergeben, gelten nachfolgende Regelungen:
- a) Erscheint ein Ringer bei seinem Aufruf nicht zum Wiegen, hat er seinen Kampf bereits an der Waage verloren. Erscheint der Ringer mit Begründung, die vom Mannschaftsführer bei Abgabe der Wiegeliste erklärt werden muss, noch innerhalb der Wartezeit (30 Minuten), hat er das Recht noch gewogen zu werden.
 - b) Ist/sind für einen oder mehrere verspätet eintreffende(n) Ringer ein Ersatzmann bzw. Ersatzleute nominiert so gilt folgende Regelung:
Der/die Ersatzringer müssen sofort beim regulären Wiegen mitgewogen werden. Kommen die verspäteten Ringer innerhalb der 30 Minuten und erfüllen die Voraussetzungen für einen Start, dann wird/werden die Ersatzringer gestrichen. Ansonsten (Hautveränderung oder Übergewicht) zählt der/die Ersatzringer zur Mannschaft.
Sollten die Ringer und Ersatzringer in der gleichen Gewichtsklasse zu spät kommen, dann wird zuerst der Ringer und dann der Ersatzringer gewogen, wenn der Ringer Übergewicht hat oder wegen einer Hautveränderung abgewiesen wird.
 - c) Ringer oder Mannschaften, die zu spät an der Waage erscheinen, haben den Grund ihres Zuspätkommens dem Kampfrichter mitzuteilen. Dieser muss den Grund ins Wettkampfprotokoll eintragen.
 - d) Ringer oder Mannschaften, die zu spät an der Waage erscheinen, sind beweispflichtig. Die Beweislast liegt bei dem Zuspätkommenden.
 - e) Das unverschuldete Zuspätkommen kann bei entsprechendem Nachweis auch von einem Ringer der Heimmannschaft geltend gemacht werden.
- (2) Wie der ausgetragene Kampf gewertet wird, entscheidet der Ligenreferent der betreffenden Liga. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde nach § 18 RuSO beim zuständigen Rechtsausschuss gegeben.

§ 14 Das Wiegen

- (1) Bei Beginn des offiziellen Wiegens sind von beiden Mannschaften dem Kampfrichter die Mannschaftsaufstellungslisten mit Vor- und Zuname und der Lizenz-Nummer aller Ringer in den entsprechenden Gewichtsklassen sowie die Startausweise außerhalb des Wiegeraumes zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellungslisten können nach Übergabe an den Kampfrichter weder ausgetauscht noch korrigiert werden. Eine Ausnahme gilt bei einer eventuellen Korrektur der Lizenznummer.
- (2) Den Mannschaften muss mindestens eine (1) Stunde vor Beginn des Wiegetermins die offizielle Waage zur Verfügung stehen. Während dieser Zeit darf die offizielle Waage nicht entfernt werden und muss für beide Mannschaften jederzeit zugänglich sein. Bei Unstimmigkeiten ist der eingeteilte Kampfrichter sofort in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jeder Ringer darf nur einmal auf der Mannschaftsaufstellungsliste stehen. Ist ein Ringer mehrmals auf der Mannschaftsaufstellungsliste aufgeführt, ist er nur in der eingetragenen ersten Gewichtsklasse (in der Reihenfolge des Wiegens) startberechtigt. Der gastgebende Ringer wird jeweils zuerst gewogen. Die Auf-

stellung eines Ersatzmannes in jeder Gewichtsklasse ist gestattet.

- (4) Der Start von nichtdeutschen Ringern ist in den Richtlinien der zuständigen LO geregelt. In Bezug auf Deutsche Meisterschaften gelten die Regelungen in den entsprechenden Ausschreibungen.
- (5) Die Mannschaft, die zum festgesetzten Zeitpunkt erschienen ist, muss gewogen werden. Die (innerhalb der vorgeschriebenen Wartezeit) verspätet eingetroffene Mannschaft muss ebenfalls gewogen werden. Für das Wiegen ist das Kampfgericht verantwortlich. Trifft das Kampfgericht nicht rechtzeitig zum Wiegen ein, so haben die Mannschaften je einen Verantwortlichen zu benennen, der das Wiegen vornimmt. Nach Abschluss des Wiegens ist von diesen Verantwortlichen die Mannschaften-Aufstellungsliste zu unterschreiben. In die Mannschaften-Aufstellungsliste ist das genaue Körpergewicht eines jeden Ringers einzutragen.
- (6) Der Kampfrichter darf die Mannschaften-Aufstellungslisten dem jeweiligen gegnerischen Mannschaftsführer mit Beginn des offiziellen Wiegens aushändigen. Das Wiegen wird in der Regel in einem separaten Raum durchgeführt. Es kann öffentlich gewogen werden, wenn beide Mannschaften ihre Zustimmung geben. Das Wiegen beginnt mit der untersten und endet mit der höchsten Gewichtsklasse. Jeder Ringer kann nur einmal gewogen werden. Etwas anderes gilt, wenn durch den Kampfrichter Mängel an der Waage festgestellt werden; in diesen Fällen ist ein Nachwiegen erlaubt.
- (7) Tritt ein Ringer nicht zum Wiegen an, ist der in der Mannschaftsaufstellung vorgesehene Ersatzmann zu wiegen.
- (8) Unter dem Trikot darf lediglich eine leichte Hose getragen werden. Als leichte Hose im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine Badehose, ein Slip oder ein Suspensorium. Das festgestellte Gewicht ist maßgeblich. Automatische Waagen und Waagen mit Gewichtssteinen sind nicht zugelassen.
Neues Eichrecht ab 01.01.2015
Digitalwaage mit CE-Konformitätskennzeichnung
Auf der Waage hat die CE-Konformitätskennzeichnung (z.B. CE 0103M06) angebracht zu sein. Zusätzlich ist das Zertifikat des Herstellers vorzulegen, aus dem die Konformitätskennzeichnung hervorgeht. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Kalibrierung, für die ersten 4 Jahren ab Kaufdatum.
Digitalwaage ohne CE-Konformitätskennzeichnung
Alle anderen eichfähigen Digitalwaagen sind ebenfalls zugelassen. Diese Waagen müssen allerdings kalibriert sein. Eine Kalibrierung ist immer für vier volle Kalenderjahre gültig, gerechnet ab dem Tag der letzten Kalibrierung.
Eichungen von Waagen, die bis zum 31.12.2015 nach geltendem Recht erfolgt sind, ersetzen die Kalibrierung. Die Eichung gilt bis zum 31.12. des Jahres, dessen Jahreszahl auf dem Eichsiegel enthalten ist. Sollten Eichämter trotzdem Waagen noch eichen, ersetzt dies die Kalibrierung bis zum Ende der Jahreszahl auf dem Eichsiegel.
Haushaltsübliche digitale Waagen sind nicht zulässig!

§ 15 Startausweise

- (1) Die Ringer der teilnehmenden Vereine müssen im Besitz eines gültigen Startausweises und einer gültigen Startberechtigung nach Maßgabe der Startberechtigungsordnung des DRB („StBO“) sein.
- (2) Der Kampfrichter hat die Prüfung der Startausweise vorzunehmen. Ist ein Startausweis nicht in Ordnung, so ist dieser sofort dem Mannschaftsbetreuer zurückzugeben, der den Startausweis bis zum Beginn der Kämpfe in Ordnung zu bringen hat. Den Mannschaftsbetreuern ist gestattet, nach dem offiziellen Wiegen die Startausweise einzusehen. Die Startausweise werden vom Kampfrichter erst nach Beendigung des Mannschaftskampfes zurückgegeben.
- (3) Mängel eines Startausweises sind im Kampfprotokoll zu vermerken. Fehlt der Startausweis, hat der Ringer einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzuzeigen. Dies entfällt, wenn der Ringer dem Kampfrichter be-

kannt ist. Der fehlende Startausweis ist zur Kontrolle am darauffolgenden Wochentag dem zuständigen Ligenreferenten zuzusenden.

§ 16 Kampfprotokoll

- (1) Über jeden Mannschaftskampf ist auf den hierfür vorgesehenen Formularen Protokoll zu führen, das am Ende des Kampfes vom Kampfgericht und den Mannschaftsbetreuern unterzeichnet werden muss. Bei Verweigerung wird der Betreffende mit einem Ordnungsgeld nach Maßgabe der RuSO belegt.
- (2) Der Kampfrichter hat spätestens am nächstfolgenden Werktag nach der Veranstaltung die vorgeschriebenen Kampfprotokolle, die Mannschafts-Aufstellungslisten und die Punktezetteln dem zuständigen Ligenreferenten zuzusenden.
- (3) Vor Beginn eines Mannschaftskampfes hat der Gastgeber das Kampfprotokoll und die Punktezetteln für das Kampfgericht vorzubereiten. Ein ausreichend frankierter DIN A4 Versandumschlag ist dem Kampfgericht auszuhändigen.

§ 17 Nachholkämpfe; Kampfwiederholung

Regelungen zu Nachholkämpfen und Kampfwiederholungen finden sich für die DRB Bundesliga in den jeweils gültigen BL-RL. Die LO können innerhalb ihrer Verbandshoheit hiervon abweichende Regelungen treffen

§ 18 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Wettkampfstätte hat den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Statuten und Ordnungen des DRB zu entsprechen. Die Ausstattung zur Durchführung der Wettkämpfe muss mindestens Stoppuhren, Protokollformulare, Punktezetteln, ein Gong, Anzeigetafeln (Punkte- und Verwarnungsanzeige), Minutenanzeigetafel, Wurfkissen und Hinweistafel zur Anzeige des jeweiligen Standes des Mannschaftskampfes erfassen. Im Falle der digitalen Übertragung muss ein Beamer sowie ein Notfallkoffer vorhanden sein.
- (2) Dem Kampfgericht und der Gastmannschaft ist je ein gesonderter Umkleieraum zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit soll ein gesonderter Wiegeraum vorhanden sein: Ist dies nicht der Fall, findet das offizielle Wiegen im Umkleieraum der Gastmannschaft statt.
- (3) Es ist ein ausreichender Ordnungs- und Sanitätsdienst zu stellen. Bei Nichtbefolgung wird ein Ordnungsgeld nach Maßgabe der RuSO erhoben. Auf besondere Anforderung ist dem Kampfgericht ein PKW-Abstellplatz anzuweisen.

§ 19 Kampfabbruch, Kampfunterbrechung

- (1) Das Kampfgericht darf einen Mannschaftskampf nur abbrechen, wenn alle Möglichkeiten zu einer Weiterführung ausgeschöpft worden sind.
- (2) Sind Zuschauer auf die Matte vorgedrungen, ist dem offiziellen Mannschaftsführer des Gastgebervereins, unter Hinweis auf die Folgen eines Kampfabbruchs, eine Frist von maximal zehn (10) Minuten zur Räumung der Ringermatte und des Wettkampfbereichs zu setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Anordnung des Kampfgerichts auf Hallenverweis von Zuschauern, Sportlern, Trainern und Funktionären zur Weiterführung des Kampfes nicht nachgekommen wird. Im Übrigen gelten die internationalen Wettkampfbestimmungen („WKO“).

§ 20 Wettkampfgemeinschaften; Regionalligen

- (1) Vereine können unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen eine Wettkampfgemeinschaften („WKG“) bilden. Die WKG soll nur dann möglich sein, wenn die beteiligten Vereine je für sich nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten dazu in der Lage sind, einen Ligabetrieb aufrechtzuerhalten. Eine LO-übergreifende WKG ist möglich. Die betreffenden Vereine müssen sich sportlich an eine LO binden. Die sportliche Zugehörigkeit der WKG ist unabhängig von politischen Landesgrenzen oder der Mitgliedschaft in Landessportbünden.
- (2) Die sich zur WKG zusammenschließenden Vereine müssen vorher mindestens zwei Jahre (24 Monate) Mitglied im DRB sein. Der Zusammenschluss kann nur genehmigt werden, wenn er mindestens neunzig (90) Tage vor Beginn der Mannschaftspunktekämpfe erfolgte. Die Genehmigung des von den Vereinen hierzu geschlossenen schriftlichen WKG-Vertrags erteilt auf Antrag die LO und im Falle der Beteiligung eines Bundesligaverbands der DRB-Vorstand. Im WKG-Vertrag ist das Rechtsverhältnis der Vereine zueinander zu regeln.
- (3) Gehört einer der an der WKG beteiligten Vereine der Bundesliga an, so sind die Ringer, die im aktuellen Kalenderjahr der Fusion zu dem unterklassigen Verein einen Wechsel vollzogen haben, hinsichtlich der Wartefrist und des Kostenersatzes einem Bundesligaringer gleichgestellt.
- (4) Die der WKG angehörenden Ringer behalten den Startausweis der Stamm-LO bzw. bekommen den Startausweis von ihr ausgestellt. Im Startausweis wird jedoch der Zusatzvermerk: „Startberechtigt für die WKG ...“ eingetragen.
- (5) Ein Ringer, der nach Bildung der WKG Mitglied derselben geworden ist, kann sich nach deren Auflösung ohne Anfall von Kostenersatz und Wartefrist für einen der Vereine entscheiden, die die WKG gebildet haben.
- (6) Die Landesorganisationen können eine LO übergreifende Liga (Regionalliga) unterhalb der Bundesliga bilden / betreiben. Für die Genehmigung einer solchen LO übergreifenden Liga bedarf es eines schriftlichen Antrags der beteiligten LO an den DRB Vorstand.

§ 21 Inkrafttreten

Diese SMK treten zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die SMK werden zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.